nicht doch mehr an Wahrscheinlichkeit gewinnt, als ihr die *communis opinio* der späteren Varroforschung zuerkennen wollte[56]).

Düsseldorf Wolfram Ax

56) Zu Varro und Antiochos vgl. jetzt W. Görler in: H. Flashar, Die Philosophie der Antike IV 2, Basel 1994, 971 ff.

BERUFSMÄSSIGE KLAGEWEIBER IN DER KAISERZEIT

Rituelle Totenklage durch Klageweiber ist „wohl beim größten Teil der Menschheit einst üblich gewesen"[1]). Immer wieder gab es auch Versuche, die Sitte, wenn sie als zu ostentativ empfunden wurde, durch Verbote wenn nicht abzuschaffen, so doch einzuschränken[2]). Was die griechisch-römische Antike angeht, so scheint aber wenig bekannt, beziehungsweise unklar geblieben zu sein, daß und in welchem Umfang auch nach diesbezüglichen Verboten Frauen ostentatives Klagen bei fremden Bestattungen als entgeltliche Tätigkeit ausübten[3]). Ob dies dann, wie einige Zeugnisse suggerieren, vorwiegend oder ausschließlich im kaiserzeitlichen Ägypten (oder anderen Regionen des Vorderen Orients) geschah, bleibt zu fragen. Aber auch die Frage, wann überhaupt in der Antike berufsmäßig ausgeübtes Trauer-Klagen aufgekommen ist, scheint kaum gestellt, geschweige denn beantwortet worden zu sein.

1) K. Meuli, Gesammelte Schriften, I, Basel 1975, 366; ebd. Anm. 5 ein (auswählender) vergleichender Überblick.

2) Beispiele ebd. Anm. 5; vgl. auch ebd. 333.

3) Kurz zu „pleureuses à gages" P. Perdrizet in seinem Kommentar zu einer nachher zu nennenden kaiserzeitlich-ägyptischen Grabinschrift, in: Mél. Bidez, Brüssel 1934, 723. Der Abschnitt „Der Luxus der Totenbestattung" bei Friedländer, Sittengeschichte Roms[10], II 360–369 erwähnt Klageweiber und die mit ihnen verbundenen Sitten nicht, und im Gesamt-Index fehlt ein entsprechendes Stichwort. E. Reiners 1938 publizierte Monographie über rituelle Totenklage berücksichtigt nur Griechisches vorwiegend der älteren Zeit. E. de Martino, Morte e pianto rituale nel mondo antico, Turin 1958, ist mehr an den Riten, weniger an den sie berufsmäßig Praktizierenden interessiert.

Daher zunächst kurz zur Professionalisierung im Bereich der antiken rituellen Totenklage: Homer (Il. XXIV 720–722) spricht von ἀοιδοὶ θρήνων ἔξαρχοι und von Frauen, die „dazu stöhnen". Auf das in den zitierten Worten steckende Überlieferungsproblem gehe ich nicht ein. Ob die „Vorsänger bei der Totenklage"[4]) damals bereits berufsmäßig Agierende[5]) im strikten Sinne – also nicht nur Kundig-Geübte, sondern gegen Entgelt beruflich Tätige – gewesen sind, scheint wenigstens mir recht fraglich zu sein. Das Gleiche gilt für die „stöhnenden" Frauen. Wann sich im griechischen Bereich diese Tätigkeit als Beruf herausgebildet hat, ob regelrechte „Trauerkünstlerinnen"[6]) etwa schon zu Demosthenes' Zeit vorauszusetzen sind, das läßt sich ehrlicherweise nicht sagen: Bezahlte θρηνήτριαι sind erst spät ausdrücklich bezeugt (vgl. S. 185). In Rom dagegen spricht bereits Lucilius von solchen, *praeficae* genannt[7]). Pauschal wird man sagen dürfen, daß in diesem Bereich eine Professionalisierung, auch was Komposition, Formalisierung, Stereotypie der θρῆνοι betraf, sich allmählich und über recht lange Zeiträume hin entwickelte[8]). Sie führte dann irgendwann auch zum Aufkommen von Spezialisten, die man wohl auch als veritable Lehrer für rituelle Totenklage ansehen darf und die über ein reichhaltiges Repertoire überlieferter Texte und Formeln verfügten (zu solchen θρήνων σοφισταί vgl. Lukian Luct. 20).

Zu diesbezüglichen antiken Verboten: So gut wie alle frühgriechischen Gesetzgeber scheinen gegen zu ostentative (oder so empfundene) Bestattungssitten eingeschritten zu sein[9]). Wenn Solon, wie Plutarch (Sol. 21, 6) bezeugt, das κωκύειν ἄλλον ἐν ταφαῖς ἑτέρων verboten hat, so erscheint mir Nilssons (a. O.) Erklärung dieser Worte („... verbot, andere als den eben Verstorbenen bei der Begräbnisfeier zu betrauern") mißverständlich formuliert: Ich denke, die Worte beziehen sich eindeutig auf die Sitte, als Nichtverwandter oder Nichtbefreundeter an fremden Gräbern laut zu klagen. Dies deckt sich, in gewissem Grade jedenfalls, mit einem bei Demosthenes (43,62) überlieferten Verbot, daß nämlich nicht

4) Diese Übersetzung R. Keydells (Kl. Pauly, s. v. Threnos [2]) gilt in jedem Falle.

5) So, neben anderen, E. Vermeule, Aspects of death in early Greek art and poetry, Sather Lectures Bd. 46, Univ. of California Press 1981 (paperback), 16.

6) Dieser treffende Ausdruck stammt von Meuli (a. O.).

7) Als *prefiche* werden sie noch in moderner Zeit in Sardinien bezeichnet (Meuli a. O.).

8) So scheint es auch Vermeule a. O. 16 u. 200 zu sehen.

9) Hierzu und zum Folgenden vgl. M. P. Nilsson, Geschichte der griechischen Religion I, München ^{3}1967, 714 f.

zur Verwandtschaft eines Verstorbenen gehörende Frauen unter 60 Jahren sich nicht an dessen Bestattung beteiligen sollen. Ein Unterschied liegt darin, daß Solons Verbot sich allem Anschein nach gegen jeglichen als Fremden bei einem Begräbnis ostentativ Klagenden richtete, während Demosthenes zufolge „berufsmäßige Klageweiber in einem Alter von über sechzig Jahren zu dem Leichenzug zugelassen" gewesen wären (Nilsson a. O.). Daß es sich um „berufsmäßig" Klagende handelte, ist freilich weder für Solon noch für Demosthenes ausdrücklich überliefert. Bei letzterem ist sogar, streng genommen, nicht einmal ausdrücklich von Klageweibern die Rede, sondern nur von Frauen, die der zu begrabenden Person „folgen". Darf man da also so dezidiert wie Nilsson sein?

Die gleiche Frage stellt sich für das frühe Rom und für ein damals dann ausgesprochenes Verbot. Zunächst bezeugt Livius (II 7,4) für das Jahr 507 v. Chr., daß *matronae* einen toten Konsul ein Jahr lang öffentlich betrauert hätten. Livius scheint dies als etwas Besonderes, zu seiner eigenen Zeit nicht mehr Übliches hervorzuheben. Auch im Jahre 256 v. Chr. sei ein derartiges öffentliches Trauer-Klagen noch üblich gewesen: *nec ulla in illa tempestate matrona expers luctus fuerat*, wie Livius (XXII 56,4), wieder mit besonderer Hervorhebung, bemerkt. Waren die besagten *matronae* berufsmäßige Klageweiber? Die Bemerkung, damals sei „keine Matrone (solchen) Trauerns unkundig[10]) gewesen", spricht, genau genommen, eher dagegen. Besaßen also jene Matronen, und ebenso die mindestens 60 Jahre alten Frauen in dem von Demosthenes überlieferten Gesetz, eine nichtprofessionelle, gegebenenfalls von der Mutter auf die Tochter weitertradierte Fertigkeit im ostentativen Trauer-Klagen, wie man dergleichen noch heute etwa in griechischen Dörfern oder im katholischen Irland finden kann? Dort sind die sog. ‚keeners' (gael. ‚caoine') unentgeltlich tätig, weil „über den Kopf eines Toten hinweg kein Geld den Besitzer wechseln darf". Bei diesen Trauer-Klagenden handelt es sich, wie beispielsweise J. M. Synge in ‚The Aran Islands' beschreibt[11]), um alte Frauen, offenbar nicht verwandt mit der verstorbenen Person und im Trauer-Klagen in nichtprofessioneller Weise geübt[12]).

Für das 2. Jh. v. Chr. sind jedoch auch eindeutig berufsmäßi-

10) *expers* ist hier augenscheinlich in der Bedeutung ‚lacking experience or knowledge' (Oxf. Lat. Dict. s. v. [2]) zu nehmen.

11) Vgl. V. Mercier u. D. H. Greene, Hrsg., 1000 years of Irish prose I: The literary revival, New York 1952, 117 f.

12) Für Auskünfte über irisches Trauer-Klagen und für den Hinweis auf Synge danke ich Richard und Sheila Durling.

ge, d. h. entgeltlich tätige, für Trauerkundgebungen gemietete Klageweiber in Rom bezeugt, und zwar durch Lucilius (fr. 955): *mercede quae conductae flent alieno in funere praeficae*. Bereits Plautus und Naevius hatten die *praefica* erwähnt, und wenn auch bei diesen beiden Autoren von Entgelt nicht eigens die Rede ist, so wird man Bezahlung sicherlich schon da, also für das 3. Jh. v. Chr., voraussetzen dürfen. Hängt der Terminus *praefica* mit der griechischen προθεσις νεκροῦ und mit dem ‚Öffentlichen' daran zusammen? Latte gibt an[13]), die *praeficae* hätten der Trauergemeinde die rituellen Klagen „vorgesprochen". Das bezieht sich auf ein Zeugnis wie Plautus Truc. 495 f. (*praefica quae alios conlaudare, eapse sese vero non potest*). Auch Naevius erwähnte in einer Komödie (com. 129 Ribbeck), daß die *praefica mortuum collaudat*[14]). Gemeint ist damit eine frühe Form der *laudatio funebris* (Latte a. O.). Die Tätigkeit der *praeficae* beschränkte sich jedoch, wie Lucilius dokumentiert, nicht auf das Verfassen oder Deklamieren ausgeklügelter Lobeshymnen (zur Ambivalenz dieser Trauer-Laudationen s. u.), sondern umfaßte eben auch heulendes Wehklagen (*flere*). Die *praeficae* waren demnach veritable Klageweiber, und es kam dabei offenbar auf ihre Stimmqualität und -kraft an (vgl. Gellius N. A. XVIII 7,3 *mulierum voces praeficarum*). Ob es griechische Vorbilder für die altrömischen *praeficae* im Sinne einer entgeltlichen Tätigkeit, eines regelrechten Berufs gegeben hat, das wissen wir, wie gesagt, nicht.

Für den Klageritus selber, oder einen wesentlichen Bestandteil davon, gab es in Rom auch die altertümliche, später verschollene Bezeichnung *lessus*. Wir kennen sie aus den XII Tafeln. Und hier wird dergleichen verboten: *mulieres genas ne radunto, neve lessum funeris ergo habento* (vgl. Fontes iuris Romani antiqui ed. Bruns S. 36). Cicero bezeugt die zitierten Worte des Gesetzes in Leg. II 59 und erwähnt auch Tusc. II 55 dieses Verbot mit der Bemerkung *hic* (sc. *eiulatus*) *nimirum est lessus* (v.l. *fletus* – in den Text eingedrungene Glosse?), *quem duodecim tabulae in funeribus adhiberi vetuerunt*. Wir erfahren aus dem Gesetzestext, daß zum Trauerritus auch das Zerkratzen des Gesichts gehörte. Dazu kam Schlagen auf die Brust, κόπτειν (vgl. ‚Kommos') oder τύπτειν. All dies wurde gegebenenfalls begleitet von schriller Blasmusik. Das Verbot des Trauer-Klagens in urtümlich-ritueller Form, wie es die

13) K. Latte, Römische Religionsgeschichte, München ^{2}1967, 101.

14) Hierzu und zu weiteren Belegen für *praefica* s. Oxf.Lat.Dict. s. v. Völkerkundliches zum ‚Loben' Verstorbener bei Meuli a. O. 327 f.

XII Tafeln aussprachen, betraf offenbar Frauen allgemein, verwandte oder befreundete wie fremde, berufsmäßige ebenso wie unprofessionelle Klageweiber. „Unsere Dezemvirn", so Cicero Leg. II 64, „fügten (es) in die ... Tafel ein." Wann? Setzt man die Aktivitäten der Dezemvirn bezüglich der Kodifizierung der XII Tafeln insgesamt ins 5.Jh.v.Chr.[15]), so bleibt zu beachten, daß Naevius, Plautus und Lucilius das Verbot des gerade auch für *praeficae* typischen ostentativen Trauergehabes nicht zu kennen scheinen. Weist also Ciceros Formulierung auf eine spätere Redaktion der Tafeln hin? Oder wäre dies ein unerlaubtes argumentum ex silentio? Cicero zufolge (Leg. II 64, vgl. auch 59) hätten die Dezemvirn das besagte Verbot nahezu wörtlich aus Solons Gesetzen übernommen. Ob das eher ein „nicht zwingender Rückschluß Ciceros" (so Wieacker a. O.) als die historische Wahrheit ist, muß gleichfalls offenbleiben.

Dem Verbot in den XII Tafeln folgten entsprechende Verbote in einer langen, „eintönigen Folge der Aufwandsgesetze (*leges sumptuariae*)"[16]). Doch ist trotz dieser Verbote, und trotz einer auch sonst bezeugten Aversion gegen derartige Trauersitten und die sie Praktizierenden zweifellos die Annahme unzutreffend, daß im römischen Bereich „die Sitte früh abgekommen" sei (Latte a. O.). Aus dem Verschwinden des Wortes *praefica* kann man das jedenfalls nicht ableiten[17]). Einige dem entgegenstehende Zeugnisse weisen zunächst ins kaiserzeitliche Ägypten.

In der astrologischen Literatur der Kaiserzeit spielt die Voraussage, unter bestimmten Gestirnstellungen würden zukünftige Vertreter bestimmter Berufe geboren, eine beträchtliche Rolle. Ptolemaios (Apotelesm. IV 6 = S. 182 Z. 12 Boll-Boer) nennt in diesem Zusammenhang, als ins Bestattungswesen gehörende Berufe, die ἐνταφιασταί und die θρηνῳδοί. Das letztere Wort, ebenso maskulin wie feminin, umfaßt in seiner Bedeutungsskala zweifellos berufsmäßige Klageweiber mit. Für deren Existenz im kaiserzeitlichen Ägypten besitzen wir zwei nichtliterarische Belege aus dem alltäglichen Leben: In einem inschriftlich erhaltenen Grabgedicht aus dem 2. Jh. n. Chr. (SEG VIII 621) verpflichtet der Verstorbene seinen Bruder, keine θρηνήτριαι zu engagieren (παραλα-

15) So jetzt wieder F. Wieacker, Römische Rechtsgeschichte I, München 1988 (Hdb. d. Altertumswiss. X 3.1.1), 302.

16) Vgl. ebd. 414 f.

17) Wie etwa auch K. Schneider, RE s. v. praefica, es tut. Allein das Vorkommen des Wortes im heutigen Sardinien (vgl. oben Anm. 7) zeigt ja, daß es nie ganz „verschwunden" gewesen sein kann.

βεῖν)[18]) und seinen Tod μὴ θρηνεῖν μηδόλως (Z. 17 f. u. 22). Und in einer auf Papyrus erhaltenen Liste von Haushaltsaufwendungen (BGU 34), vielleicht aus dem 3. Jh. n. Chr., taucht in Kol. IV Z. 4 das Wort θρηνητής auf (für Männer als berufsmäßig Trauer-Klagende s. u.).

In seiner Schrift über die Musik stellt Philodem mit Berufung auf Diogenes von Babylon fest, daß θρῆνοι als komponierte Klagetexte die Trauer nicht, wie angenommen (oder behauptet), heilten, sondern sie eher noch aufheizten (ἐπιτείνειν) und daß dadurch bei der Trauergemeinde nicht εὐπάθεια καὶ εὐσχημοσύνη – typische Wertbegriffe gehobenerer griechischer Schichten[19])! –, sondern das Gegenteil, ὑπερβολή, bewirkt werde[20]). Das gleiche Urteil müßte logischerweise auch jammerndes Heulen, Zerkratzen des Gesichts usw., wie es von θρηνήτριαι praktiziert wurde, getroffen haben. Vielleicht bezogen sich Philodem beziehungsweise Diogenes mit ihrer Kritik besonders auf die in ihrer jeweiligen vorderorientalischen Heimat praktizierten Trauerbräuche.

Was römische, in griechischer Tradition erzogene Intellektuelle angeht, so bringt Cicero deren Empfindungen ziemlich genau zum Ausdruck. An der schon zitierten Stelle Tusc. II 55 erklärt er, unmittelbar vor Erwähnung des Verbots allzu ostentativer Trauerbräuche durch die XII Tafeln, daß *hoc quidem in dolore maxime providendum, ne quid abiecte, ne quid timide, ne quid ignave, ne quid serviliter muliebriterve faciamus: in primisque refutetur ac reiciatur Philocteteus ille clamor. ingemiscere nonnumquam viro concessum est, idque raro: eiulatus ne mulieri quidem.* In Leg. II 60 u. 62 offeriert Cicero als Maßstab für das Verbot die Abweichung von dem, was *e natura* oder *ad naturam* sei. Ein Beispiel (ib. 59, Ende): Jammern über einen nahestehenden Toten sei an sich nicht verwerflich und allen Menschen gemeinsam (*locupletibus fere cum plebe communia*). Aber Übertreibung eben sei das Schlimme dabei.

Dem entsprechen römische und kaiserzeitlich-ägyptische Zeugnisse für eine den ‚Klagekünstlern' und ihrem Auftreten gegenüber empfundene Aversion: Gellius (N.A. XVIII 7,3) läßt in einem Gespräch mit dem Philosophen Favorin anklingen, daß die *voces mulierum praeficarum* exemplarisch für *res taetrae et inanes*

18) Arbeitsvertraglicher Terminus, vor allem im Zusammenhang mit ägyptischen Unterhaltungskünstlern gebraucht (s. J. Hengstl, Private Arbeitsverhältnisse freier Personen in den hellenistischen Papyri bis Diokletian, Bonn 1972, 50).

19) Man denke nur an die ps.-hippokratische Schrift περὶ εὐσχημοσύνης.

20) Vgl. SVF III 225 Z. 24 ff. v. Arnim.

et frivolae stehen könnten. Plautus vergleicht an der oben zitierten Truculentus-Stelle die Rhetorik der *praefica* und ihrer Trauer-Laudationes mit einem *sine virtute argutus civis*. Dazu ist anzumerken, daß die mittelalterliche Bezeichnung für Klageweiber, *computatrices*, vielleicht nicht nur auf die ‚erzählende' Funktion derselben[21]), sondern auch auf das ‚Berechnete' an deren Trauer-Laudationes, und damit eben auf eine ‚*argutia sine virtute*', anspielt. Cicero (Leg. II 63) wird da ganz deutlich: Im alten Athen, zu Kekrops' Zeiten, sei während der Laudatio des Verstorbenen nur *quid veri erat* verkündet worden, *nam mentiri nefas habebatur* – eine, wie Cicero zwischen den Zeilen andeutet, inzwischen längst aus der Mode gekommene Praxis. Bei Manetho IV 190–192, wo (wie bei Ptolemaios, s. o.) konstellationsbedingte Berufsausübungen vorausgesagt werden, sind mehrere mit dem Bestattungswesen verbundene Berufe genannt, darunter (als voneinander unterschiedene) die θρηνήτορες ἄνδρες und die κλαυστῆρες ἀποφθιμένων. Dabei werden die männlichen Threnos-Deklamatoren – man erinnere sich an Homers ‚Vorsänger bei der Totenklage' (s. o.) – ausdrücklich als ἄσεμνοι bezeichnet. Übrigens werden auch andere im Bestattungswesen beschäftigte Berufstätige in der astrologischen Literatur gelegentlich in ähnlicher Weise verunglimpft[22]). Unter den bei Manetho nicht ausdrücklich als männlich bezeichneten κλαυστῆρες können auch Klageweiber im engeren Sinne des Begriffs (vgl. *flent* bei Lucilius) gewesen sein.

Die soeben aufgezählten Zeugnisse seit Philodem beziehen sich, wie man sieht, außer Manetho, nicht auf Ägypten, und auch nicht alle von ihnen auf sonstige vorderorientalische Gebiete. Und sie stammen, um es zu wiederholen, in der Regel von Intellektuellen und spiegeln in erster Linie deren Mentalität und Empfindungsweise wider. Daraus leitet sich die Frage ab, ob es nicht in der Kaiserzeit auch außerhalb Ägyptens und des übrigen Vorderen Orients, und vor allem in weniger intellektuellen Kreisen, das Bedürfnis gab, im Trauerfall auf die zwar faktisch wohl nicht verbotenen, aber doch gegebenenfalls übel beleumdeten ostentativen Klageriten und deren berufsmäßige Praktizierer zurückzugreifen.

Lukian zählt in seiner Schrift über das Trauern auf, was vom Volk (ὑπὸ τῶν πολλῶν) bei Trauerfeiern „getan und gesprochen" wird (Luct. 1). In Kap. 12 wird das uns hier besonders Interessie-

21) So Meuli a. O. 328.

22) Belege dazu bei F. Cumont, L'Égypte des astrologues, Brüssel 1937, 139 mit Anm. 3.

rende erwähnt: οἰμωγαὶ ... καὶ κωκυτὸς γυναικῶν καὶ ... δάκρυα καὶ στέρνα τυπτόμενα καὶ σπαραττομένη κόμη καὶ φοινισσόμεναι παρειαί, außerdem Zerreißen der Kleider und Bestreuen des Kopfes mit Staub. Als Intellektueller (der aber aus kleinen Verhältnissen stammte) mag Lukian den Ausdruck οἱ πολλοί etwas von oben herab gebraucht haben. Gleichwohl gibt er uns mit dieser Bemerkung einen Hinweis darauf, daß ostentativ-geschmackloses Trauergehabe eine Sache der πολλοί oder der unkultivierten Reichen à la Trimalchio weit eher als eine von Intellektuellen oder Konservativen à la Cicero oder Horaz gewesen sein dürfte. Unter den bei Lukian ausdrücklich genannten Frauen waren gewiß nicht nur der verstorbenen Person nahestehende, sondern auch berufsmäßige Klageweiber mit inbegriffen. Die eine oder andere der hier genannten Trauersitten mag besonders typisch für Lukians Heimat Syrien gewesen sein. Vor allem galt dies wohl für das Zerreißen der Kleider und das Streuen von Staub aufs Haupt, charakteristische Akte religiöser Humiliation: Menander (fr. 754 Koerte-Thierfelder) und Plutarch (De superst. 168 D, wohl von Menander abhängend) bezeugen, daß ostentatives Sich-Setzen auf den staubigen Weg und Sich-Wälzen im Dreck gerade bei den Syrern aus gegebenem Anlaß als ein Akt des ταπεινοῦσθαι σφόδρα geübt wurde, um „die Göttin zu versöhnen“[23]). Aber war das Übrige – heulendes Jammern, Schlagen auf die Brust, Zerraufen der Haare, Zerkratzen der Wangen – im Zusammenhang mit Bestattungsfeierlichkeiten zu Lukians Zeit nicht auch anderswo im Römischen Reich üblich[24])? Könnte nicht etwa auch das oben angeführte Gellius-Zeugnis hierfür sprechen? Der dort gezogene Vergleich zwischen etwas abscheuerregend Unsinnigem und den Lautäußerungen berufsmäßiger Klageweiber wäre doch ziemlich abwegig, wenn es sich bei deren Praktiken um eine längst „abgekommene“ (Latte), oder lediglich um eine lokal begrenzte Sitte gehandelt hätte. Ferner: Astrologische Schriftsteller wie Ptolemaios oder Manetho, die enge persönliche Beziehungen zu Ägypten hatten, repräsentierten deshalb gleichwohl keineswegs, wie Cumont in seinem Buch (vgl. Anm. 22) suggeriert, ausschließlich oder vorrangig mit

23) W. Burkert, Homo necans, Berlin 1972 (RVV Bd. 32), 64 f. hält die Klageriten bei der Bestattung für einen Ausdruck von Aggressivität, eine Drohgebärde. Auf Meulis verschiedene Erklärungsversuche in dessen Beiträgen ‚Drei Grundzüge des Totenglaubens‘, ‚Entstehung und Sinn der Trauersitten‘ und ‚Das Weinen als Sitte‘ (a. O. 303–385) sei ebenfalls hingewiesen.

24) Nilsson, Gesch. d. griech. Rel. II, München ^{2}1961, 546 f. scheint Lukians Schrift über die Trauer als Zeugnis für kaiserzeitliche Sitten schlechthin zu nehmen.

dem von ihnen Beschriebenen die Lebenswelt Ägyptens, sondern spiegelten vielfach Phänomene, wie sie für das Römische Reich insgesamt vorauszusetzen sind[25]). Schließlich zeigt ein bei Petron 78 geschilderter, auf Wunsch des betrunkenen Trimalchio gespielter Trauerritus, daß das *consonare*[26]) *cornicinum*[27]) *funebri strepitu*, das *valde intonare* der Trauer-Vor-Klagenden – dasjenige also, was u. a. auch mit dem Begriff *nenia* signalisiert ist – zu jener Zeit in Italien durchaus nicht ganz unüblich gewesen sein kann. Gegenbild zu all dem, und zwar ein offenbar eher ersehntes als realisiertes, war jenes *inane funus*, dem *neniae luctusque turpes et querimoniae, clamor* und *supervacui honores* fehlten (Horaz Carm. II 20,21–24).

Unter diesen Umständen ist auch eine unter Aesops Namen überlieferte Fabel (Nr. 221 Hausrath) von Interesse. Ihr Titel lautet πλούσιοι καὶ θρηνῳδοί. Es geht darin um Engagieren und Auftreten von berufsmäßigen Klageweibern – etwas, was sich gewiß nicht bloß ein ‚Reicher' sensu stricto, aber doch jedenfalls nur jemand, der nicht ausgesprochen arm war, leisten konnte. Einem als πλούσιος Bezeichneten also (vielleicht einem neureichen *homo negotians*, ein wenig wie Trimalchio) war eine seiner beiden Töchter gestorben, und er „mietete (ἐμισθώσατο) die Klageweiber (τὰς θρηνούσας, in der Parallelversion: θρηνητρίας)". Die überlebende Tochter wundert sich ihrer Mutter gegenüber, daß sie beide, als nächste weibliche Leidtragende, „nicht zu klagen verstehen", während die doch ganz unbetroffenen fremden Frauen „so kräftig sich (auf die Brust) schlagen und weinen (können)". Die Mutter antwortet, dies sei so, weil diese es für Geld täten. Nichts in dieser Fabel weist spezifische Zeit- oder lokale Bezüge auf. Sie stammt aus einer kaiserzeitlichen Sammlung ‚äsopischer' Prosa-Fabeln, und es ist nicht auszuschließen, daß sie selber kaiserzeitlichen Hintergrund spiegelt.

Öffentliche Trauerkundgebungen, auch aus privatem Anlaß, waren ohne Zweifel oft Ostentation ohne innere Beteiligung, ja geradezu eine Sache der Unterhaltung[28]). Man darf die antiken

25) Vgl. hierzu F. Kudlien, Sklaven-Mentalität im Spiegel antiker Wahrsagerei, Stuttgart 1991 (Forsch. z. ant. Sklav. Bd. 23), 102.

26) Mit diesem Ausdruck zu vergleichen ist ein inschriftlich bezeugtes *collegium symphoniacorum*, bestehend aus Bläsern, die bei feierlichen Opfern spielen (Latte a. O. 384).

27) Man denke dabei an die aufwendige Menge von Flötenspielern (zehn), die bei Cicero Leg. II 59 im Zusammenhang mit Kritik an zu ostentativen Trauersitten erwähnt sind.

28) Dazu Meuli a. O. 364–367.

„Trauerkünstlerinnen" (Meuli) insoweit durchaus mit Unterhaltungskünstlern vergleichen: Sie wurden wie diese engagiert, und dafür wurde in beiden Fällen neben dem allgemeineren μισθοῦσθαι der Terminus παραλαμβάνειν benutzt. Daß sich auf Papyrus recht viele schriftliche Verträge mit Unterhaltungskünstlern gefunden haben[29]), jedoch keiner (soweit ich sehe) mit berufsmäßigen Klageweibern oder deren ‚Unternehmern', liegt vielleicht daran, daß hier vorwiegend oder gar ausschließlich mündliche Vereinbarungen (Konsensualkontrakte) getroffen wurden. Wenn die Kunden direkt mit berufsmäßigen Klageweibern verhandelten, wird es sich bei diesen um Freie (oder Freigelassene) gehandelt haben. Lief die Sache aber über einen Bestattungsunternehmer und waren berufsmäßig Klagende in dessen Diensten, so konnten diese unfrei sein, wie etwa der *servus libitinarii* bei Petron.

et quam honestam negotiationem exercuit . . .? libitinarius fuit (Petron 38); *libitinarii illius, qui inter hos honestissimus erat* (Petron 78): Diese beiden Zeugnisse hat L. Wickert wörtlich, d. h. als Beweis für gesellschaftliche Hochschätzung des Berufsstandes der Bestattungsunternehmer, genommen[30]). Das scheint mir ganz unwahrscheinlich. Zum einen haben wir gesehen, daß die mit dem Bestattungswesen verbundenen Berufe und die diese Ausübenden oft gesellschaftlich herabgewürdigt wurden. Ferner waren berufsmäßige Klageweiber μισθωταί/*mercennariae* und standen schon als solche in gesellschaftlich ungünstigem Licht. In diesem besonderen Fall kam hinzu, daß sie διὰ φιλαργυρίαν οὐκ ὀκνοῦσι καὶ ἀλλοτρίας συμφορὰς ἐργολαβεῖν (fab. Aesop. a. O.). Auf die Qualifikation ‚*honesta*', wie sie etwa einer in Rom Medikamente vertreibenden und anwendenden *matrona* ohne weiteres zugestanden werden konnte (Scribonius Largus Comp. 16 = S. 20 Z. 8 f. Sconocchia), hat eine das Metier des Klagens beruflich ausübende Matrone schwerlich rechnen können. Es lohnt sich, hier eine Beobachtung des Tacitus (Germ. 27) über germanische Bestattungssitten ins Auge zu fassen: *lamenta ac lacrimas cito, dolorem et tristitiam tarde ponunt. feminis lugere honestum est* . . . Da Tacitus, wie Cicero und andere ‚konservative' Römer, aufwendiges Trauergehabe selber abgelehnt haben wird, war ihm die Haltung der Germanen in diesem Punkt gewiß höchst sympathisch. Daß aber für diese das Trauern, von Frauen praktiziert, als *honestum* galt, verdient doch

29) Vgl. B. Adams, Paramonē und verwandte Texte. Studien zum Dienstvertrag im Rechte der Papyri, Berlin 1964, 166–192; Hengstl a. O. 45–52.

30) RE s. v. Libitinarii.

wohl noch etwas mehr als nur den Kommentar, hier handele es sich um eine bei Tacitus beliebte „clever sententia or witticism in the style fashionable in contemporary oratory“[31]): Im *lugere* ist ja das stille wie das ostentative Trauern (*lamenta ac lacrimae*) mit umfaßt. Daß auch dies als für Frauen nicht nur erlaubt, sondern sogar *honestum* gelten konnte, entsprach, wie wir gesehen haben, durchaus nicht echt römischen Wertauffassungen. Hier war es wohl das Fremde, Un-Römische, das Tacitus bemerkenswert fand. Und noch einmal zurück zum Bestattungsunternehmer: Auch er machte ja mit ἀλλότριαι συμφοραί sein Geschäft. Außerdem ist für den griechischen Kollegen des *libitinarius*, den ἐνταφιαστής/ἐνταφιοπώλης, keinerlei Reputierlichkeit bezeugt, eher das Gegenteil, wenn man etwa auch an den Vergleich von Hunden mit ἐνταφιασταί denkt (Strabon 11,11,3).

Petrons Äußerungen über die Ehrbarkeit des Bestattungsunternehmers stehen also wohl auf einem besonderen Blatt: Vom Autor (und seinem Erzähler, einem heruntergekommenen Intellektuellen) her gesehen dürften sie ironisch gemeint, in den Augen Trimalchios und seiner Freunde dagegen ein Werturteil pro domo[32]) gewesen sein.

Kiel Fridolf Kudlien

31) So A. N. Sherwin-White, Racial prejudice in Imperial Rome, Cambridge 1967, 36 (oben).

32) Trimalchio und alle beim Gastmahl versammelten Freunde waren, wie der besagte *libitinarius, homines negotiantes*, vgl. J. H. D'Arms, Commerce and social standing in ancient Rome, Cambridge/Mass. 1981, 117 mit Anm. 86.